

## **Schutzkonzept für die Auszähllokale der städtischen Kreiswahlbüros**

### **Ausgangslage**

Das Wesen eines Auszählbetriebs in den Dimensionen der Stadt Zürich ist ohne spezifische Schutzmassnahmen nicht pandemieverträglich (Abwicklung in geschlossenen Räumlichkeiten mit begrenzten Kapazitäten sowie unter ausgeprägter Personalintensität und regen Interaktionen während langen Einsatzzeiten). Gestützt auf die übergeordneten Vorgaben des Bundes (namentlich Art. 4 ff. der Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) und des Stadtrats von Zürich erlässt die Zentrale Wahlleitung der Stadtkanzlei (nachstehend Zentrale Wahlleitung genannt) das vorliegende Schutzkonzept.

### **Zielsetzung**

Mit diesem Schutzkonzept sollen Ansteckungen im Auszählbetrieb vermieden werden. Sollte dennoch ein Verdachts- oder Infektionsfall auftreten, muss die Nachverfolgbarkeit lückenlos gegeben sein.

### **Anwendungsbereich**

Die im Schutzkonzept definierten Massnahmen gemäss Ziff. 1 bis 13 gelten für den Auszählbetrieb vom 26./27. September 2020 in der Stadt Zürich. Sie sind für alle Mitwirkenden und in allen eingesetzten Räumlichkeiten verbindlich.

### **Verantwortlichkeiten**

Für die Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzepts und den Kontakt mit den Behörden ist die Zentrale Wahlleitung, vertreten durch Stefan Mittl, Leiter Abstimmungen und Wahlen der Stadtkanzlei, verantwortlich. Die Durchsetzung der nachstehend definierten Schutzmassnahmen vor Ort obliegt dem jeweiligen Kreiswahlbürovorstand, ebenso die umfassende Information aller Mitwirkenden.

### **Schutzmassnahmen**

#### **1. Grundsatz**

Alle Mitwirkenden befolgen die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Personen mit Krankheitssymptomen sind vom Auszählbetrieb ausgeschlossen. Besondere Anordnungen des Kreiswahlbürovorstands müssen befolgt werden.

#### **2. Aufgebot**

Es werden nur Personen aufgeboten, die nicht älter als 65-jährig sind. Im Aufgebot ist auf die geplanten Schutzmassnahmen ebenso hinzuweisen wie darauf, dass sich Personen, die einer Risikogruppe angehören oder Krankheitssymptome aufweisen, abmelden müssen.

#### **3. Antrittskontrolle**

Vor Arbeitsbeginn ist das Personalaufgebot jeweils mit der effektiven Präsenz der Mitwirkenden abzugleichen. Abweichungen sind schriftlich festzuhalten.

#### 4. *Maskenpflicht*

Im **eigentlichen Auszählbetrieb (Arbeitsbereich)** gilt ausnahmslos Maskenpflicht. Die Zentrale Wahlleitung stellt das Schutzmaskenmodell «CPA» aus zertifizierter Schweizer Produktion zur Verfügung. Je mitwirkende Person und Einsatztag wird eine Schutzmaske bereitgestellt. Die Abgabe durch den jeweiligen Kreiswahlbürovorstand erfolgt jeweils zu Arbeitsbeginn. Das Mitbringen bzw. Tragen von eigenen Hygiene- oder Schutzmasken ist nicht gestattet.

In den **Pausen- und Aufenthaltsbereichen** entfällt die Maskenpflicht, sofern der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Weitere Festlegungen gemäss Ziff. 12 und 13.

#### 5. *Handdesinfektion*

Die Hände sind bei jedem Betreten und Verlassen des Auszähllokals zwingend zu desinfizieren. Die Zentrale Wahlleitung stellt ein geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung. Dieses ist an allen Ein-/Ausgängen bereitzustellen. Zudem wird an jedem Auszähl Tisch jeweils ein Desinfektionsmittel zur fakultativen ergänzenden Handhygiene bereitgestellt. Die Nachfüllungen sind durch den jeweiligen Kreiswahlbürovorstand zu gewährleisten.

#### 6. *Abstand*

Die Abstandsregeln müssen in jenen Bereichen zwingend durchgesetzt werden, in denen die Maskenpflicht gemäss Ziff. 4 entfällt. In den Bereichen mit potentiellen Warteschlangen (bspw. Eingangs- und Durchgangsbereiche) sind zusätzlich zur Maskenpflicht gut sichtbare Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen. Die Zentrale Wahlleitung stellt dafür geeignete Klebebänder zur Verfügung. An den Arbeitsplätzen ist der Abstand zusätzlich zur Maskenpflicht durch Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Raumkapazitäten bestmöglich zu gewährleisten.

#### 7. *Zugewiesene Arbeitsplätze und Bildung beständiger Teams*

Den Stimmzählenden wird pro Arbeitstag ein jeweils individueller Arbeitsplatz zugewiesen, der nicht verschoben werden darf. Davon ausgenommen sind Personen mit rotierenden Spezialfunktionen (bspw. Tischaufsicht).

#### 8. *Raumreinigung*

Das städtische Schulamt stellt in den Räumlichkeiten, die für den Auszähl- und Pausenbetrieb eingesetzt werden, an beiden Tagen einen gesteigerten Reinigungsintervall analog dem aktuell für den regulären Schulbetrieb geltenden Rhythmus sicher. Am Samstag erfolgt nach Arbeitsschluss zusätzlich eine Zwischenreinigung, die auch die Tischflächen umfasst. Die Türen werden soweit möglich durch Keile unterlegt. Vor Ort ist jeweils entweder die zuständige Leitung Hausdienst und Technik oder deren Vertretung dauerhaft für den Kreiswahlbürovorstand erreichbar.

Für bedarfsbezogene zusätzliche Reinigungen durch das jeweilige Kreiswahlbüro stellen Schulamt und Zentrale Wahlleitung Reinigungsmittel und -tücher zur Verfügung.

#### 9. *Raumlüftung*

Wenn es die baulichen Verhältnisse zulassen, sind die Räumlichkeiten regelmässig zu lüften.

#### 10. *Information und Umsetzung im laufenden Betrieb*

Die Zentrale Wahlleitung stellt Plakate zur Verfügung, welche die Mitwirkenden auf die Regeln und Pflichten aufmerksam machen. Diese Plakate sind durch den Kreiswahlbürovorstand gut sichtbar zu platzieren. Der Kreiswahlbürovorstand definiert zudem die Personen, welche die Einhaltung der Schutzmassnahmen sicherstellen. Uneinsichtige Mitarbeitende müssen durch den Kreiswahlbürovorstand vom Auszählbetrieb ausgeschlossen werden.

### *11. Kontaktdaten*

Die für das Contact-Tracing erforderlichen Kontaktdaten der Mitwirkenden liegen aufgrund des Personalaufgebots bereits vor. Sie werden zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) der zuständigen kantonalen Stelle auf Anfrage hin weitergeleitet. Die Mitwirkenden sind durch den Kreiswahlbürovorstand vor Ort mündlich über diesen allfälligen Verwendungszweck der Kontaktdaten hinzuweisen.

Ergänzende Festlegungen für den **Pausenbereich**:

### *12. Raumkapazitäten*

Die Anzahl zulässiger Personen pro Pausenraum bemisst sich nach dem Grundsatz der Abstandhaltung von 1,5 m an den verfügbaren und bestmöglichen ausgenutzten Raumkapazitäten. Gegebenenfalls muss der Kreiswahlbürovorstand ausreichende Freihaltzonen markieren, im Bereich potentieller Warteschlangen auch am Boden. Gleichzeitige Pausenzeiten sind jeweils auf dieselbe Personengruppe zu beschränken (bspw. durch ausschliesslich tischweise Pausen).

### *13. Verpflegung*

Die Möglichkeit zur Selbstbedienung durch die Stimmzählenden ist ausgeschlossen. Sofern vom Kreiswahlbürovorstand nicht eine vorabgefüllte Tasche mit Speisen und Getränken pro mitarbeitende Person bereitgestellt wird, obliegen Ausgabe und/oder Ausschank den vom jeweiligen Kreiswahlbürovorstand betrauten Personen. Für das im Verpflegungsbereich eingesetzte Personal gilt Maskenpflicht.

Zürich, 22. September 2020 / SKZ-cuc/mis/azd